

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/69 vom 6. Januar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2023_69

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/69 du 6 janvier 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/69 del 6 gennaio 2025

Regeste

Dass die Bauchverletzungen des Beschwerdeführer eine Folge einer Fremdeinwirkung sind, ist nicht erwiesen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer die Bauchverletzungen (Schnitt-/Kratzverletzungen) erst nach Tagen bemerkt haben will und selbst dann noch eine Woche zuwartete, bis er sich ärztlich untersuchen bzw. behandeln liess. Dass eine Behandlungsbedürftigkeit der Bauchverletzungen über den Behandlungsabschluss bestand, ist ebenso nicht erwiesen. Eine Arbeitsunfähigkeit wegen der Bauchverletzungen wurde nie attestiert. Die vom Beschwerdeführer als Nachweis ins Recht gelegten Arbeitsunfähigkeitsatteste wurden wegen Krankheit und nicht wegen Unfall ausgestellt. Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer an weiteren Krankheiten litt. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht (weitergehende) Leistungen abgelehnt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Januar 2025, UV 2023/69).

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2023 (Suva-act. 65), welchem die Verfügung vom 17. Mai 2023 (Suva-act. 32) zu Grunde liegt.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer begründet in der Beschwerde vom 24. November 2023 (act. G3) seinen geltend gemachten Leistungsanspruch auf Ausrichtung von Taggeldern und Übernahme der Heilbehandlungskosten über den 12. April 2023 hinaus sinngemäss damit, dass die AUF und die Behandlungsbedürftigkeit eine Folge des Ereignisses vom 18. März 2023 seien. Als Beweis für die AUF legte er die von Dr. C.____ am 23. Mai und 26. Oktober 2023 ausgestellten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse mit bescheinigter 100%iger AUF wegen Krankheit vom 23. bis 28. Mai 2023 (Suva-act. 36) und vom 30. März bis 22. Mai 2023 (act. G3.1) sowie für die Behandlungsbedürftigkeit Medikationspläne (Suva- act. 35-4 ff.) ins Recht.

E. 1.3

Die Beschwerdegegnerin lehnt einen Taggeldanspruch des Beschwerdeführers ab, da eine unfallbedingte AUF nicht erwiesen sei. So seien die von Dr. C.____ ausgestellten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ausdrücklich mit Krankheit begründet worden. Ebenso wird die Übernahme von Heilbehandlungskosten über den 12. April 2023 hinaus abgelehnt, da Dr. C.____ die Behandlung bezüglich des geltend gemachten Ereignisses am 30. März bzw. 12. April 2023 abgeschlossen habe (act. G6 mit Verweis auf die Ausführungen im

Einspracheentscheid, Suva-act. 65).

E. 1.4

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Bauchverletzungen des Beschwerdeführers zu Recht einen Anspruch auf Versicherungsleistungen (Heilbehandlung über den 12. April 2023 hinaus sowie Taggeldleistungen) abgelehnt hat.

E. 2.1

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Als Unfall gilt gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes UV 2023/69 5/11

über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (vgl. dazu die Erläuterungen in: ANDRÉ NABOLD in: Marc Hürzeler/Ueli Kieser [Hrsg.], Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, 2018 [nachfolgend zitiert: KOSS UVG], N 42 zu Art. 6 UVG; IRENE HOFER, in: Ghislaine Frésard- Fellay/Susanne Leuzinger/Kurt Pärli [Hrsg.], Unfallversicherungsgesetz, Basler Kommentar, 2019 [nachfolgend zitiert: BSK UVG], N 32 ff. zu Art. 6 UVG; ANDRÉ NABOLD, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum UVG, in: Hans-Ulrich Stauffer/ Basile Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 5. Aufl. 2024, S. 32; RKUV 2000 Nr. U 368 S. 99 E. 2b mit Hinweisen; BGE 122 V 233 E. 1, 121 V 38 E. 1a, je mit Hinweisen).

E. 2.2

Ist die versicherte Person infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat sie Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 UVG). Sie hat zudem Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen (Art. 10 UVG).

E. 2.3

Der Unfallversicherer hat bei Vorliegen eines Unfalls gemäss Art. 4 ATSG für einen Gesundheitsschaden nur insoweit Leistungen zu erbringen, als dieser in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht (BGE 129 V 181 E. 3; NABOLD, a.a.O., S. 56 ff.; KOSS UVG-NABOLD, N 48 ff. zu Art. 6; BSK UVG-HOFER, N 63 ff. zu Art. 6). Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht oder nicht in gleicher Weise oder nicht zur gleichen Zeit eingetreten wäre. Für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs ist nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Faktoren für die Schädigung verantwortlich, d.h. zumindest teilkausal ist, der Unfall mit anderen Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 129 V 181 E. 3.1, 117 V 376 E. 3a mit Hinweisen; NABOLD, a.a.O., S. 57).

E. 2.4

Die Adäquanz spielt im Bereich organisch objektiv ausgewiesener Unfallfolgen indessen praktisch keine Rolle, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt (BGE 134 V 111 f. E. 2). Für die Beantwortung der Tatfrage nach dem Bestehen natürlicher Kausalzusammenhänge im Bereich der Medizin ist das Gericht in der Regel auf Angaben ärztlicher Experten und Expertinnen angewiesen. Die Frage nach dem adäquaten Kausalzusammenhang ist demgegenüber eine Rechtsfrage, die vom Gericht nach den von Doktrin und Praxis entwickelten Regeln zu beurteilen ist (BGE 129 V 181 E. 3.1, 112 V 32 f. E. 1; NABOLD, a.a.O., S. 58 und 61; KOSS UVG- NABOLD, N 53 und 59 zu Art. 6; BSK UVG-HOFER, N 65 f. und 74 zu Art. 6). Bei natürlich unfallkausalen, UV 2023/69 6/11

aber organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden bedarf es einer besonderen Adäquanzbeurteilung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. Mai 2012, 8C_849/2011, E. 2).

E. 2.5

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 122 V 158 E. 1a, 121 V 210 E. 6c). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen aber eine Beweislast insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen, 138 V 221 f. E. 6). Die Verwaltung respektive das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Die Frage, ob sich ein Unfallereignis im Rechtssinn bzw. im Sinne eines bestimmten Geschehens ereignet hat, und falls ja, die weitere Frage, ob zwischen dem Unfallereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist, beurteilt sich nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; die blosse Möglichkeit eines Sachverhalts genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs bzw. für die Verneinung einer Leistungspflicht nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1 mit Hinweisen; vgl. THOMAS LOCHER/THOMAS GÄCHTER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. Bern 2014, § 70 N 58 f.). Die obgenannte Beweislastregel kommt also erst zur Anwendung, wenn im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes hinsichtlich der vorgenannten Fragen kein überwiegend wahrscheinlicher Sachverhalt ermittelt werden kann (BGE 138 V 221 f. E. 6, 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen, 114 V 298 E. 5b). Wird auf dem Weg der Beweiserhebung das Vorliegen eines Unfallereignisses im Sinne eines bestimmten Geschehens nicht wenigstens mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der den Anspruch erhebenden Person auswirkt (BGE 116 V 136 E. 4b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50). Bei der Frage, ob ein Kausalzusammenhang eines Gesundheitsschadens zu einem Unfallereignis überhaupt jemals gegeben ist, ist ebenfalls die versicherte Person beweisbelastet. Die Beweislast für den Wegfall einer Unfallkausalität trägt dagegen die Unfallversicherung (Urteile des Bundesgerichts vom 3. August 2022, 8C_698/2021, E. 3.3, vom 24. August 2016, 8C_263/2016, E. 4.2, und vom 6. August 2008, 8C_101/2008, E. 2.2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 9. September 1999, U 355/98, E. 2, in: RKUV

2000 Nr. U 363 S. 45; RKUV 1994 Nr. U 206 S. 326; BGE 117 V 264 E. 3b; NABOLD, a.a.O., S. 58).

E. 2.6

Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle UV 2023/69 7/11

Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die beklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten oder der Expertin begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 232 E. 5.1, 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 3.1

In der Verfügung vom 17. Mai 2023 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bezüglich der Bauchverletzungen insoweit Versicherungsleistungen zu, als sie sich bereit erklärte, die Kosten der Heilbehandlung bis zum Behandlungsabschluss am 12. April 2023 zu übernehmen. Weitere Leistungen, wie die vom Beschwerdeführer geforderten Taggelder, lehnte sie dagegen ab (Suva-act. 32). Dazu ist festzuhalten, dass sich weder aus der Verfügung vom 17. Mai 2023 (Suva-act. 32) noch aus dem Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2023 (Suva-act.65) und auch nicht aus den Akten ergibt, was die Beschwerdegegnerin bewog, von einem Unfallereignis auszugehen bzw. die Kosten der Behandlung der Bauchverletzungen bis am 12. April 2023 zu übernehmen. Nachfolgend ist deshalb zuerst zu prüfen, ob die Bauchverletzungen (zumindest) im Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit die Folgen eines Unfalls in Sinne von Art. 4 ATSG sind (vgl. Erwägung 2.1 hiervor) und damit allenfalls ein Anspruch auf (weitere) Leistungen besteht.

E. 3.2

Die Aussage des Beschwerdeführers, dass er die Bauchverletzungen erst nach der Rückkehr in die Schweiz am 21. März 2023 bemerkt habe, vermag aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen.

E. 3.2.1

Wie aus der von Dr. C. ___ am 27. März 2023 erstellten Bilddokumentation ersichtlich ist, handelt es sich bei den Bauchverletzungen um mehrere Schnitt-/Kratzverletzungen (vgl. Suva-act. 42-1). Dass der Beschwerdeführer die Zufügung der Verletzungen nicht bemerkt haben will, ist nicht nachvollziehbar, lieferte er doch keine überzeugende und nachvollziehbare Erklärung dafür (bspw. eine Schmerzunempfindlichkeit wegen eingenommener Schmerz-/Betäubungsmitteln). So vermag die zudem erst Wochen nach dem angeblichen Ereignis geäusserte Vermutung, dass die Schwester ihn möglicherweise

betäubt habe (vgl. Suva-act. 40), nicht zu überzeugen, denn spätestens bei Nachlassen der Betäubungswirkung müssten Schmerzen aufgetreten sein, zumal der Beschwerdeführer erklärte, dass er nicht nachvollziehen könne, dass ihn Dr. C.____ nur für sechs Tage, nicht auch für die Zeit vor UV 2023/69 8/11

dem 23. Mai 2023 krankgeschrieben habe, als er am meisten Schmerzen gehabt habe (vgl. Suva-act. 40; vgl. dazu auch nachfolgende Erwägung 3.3).

E. 3.2.2

Die Erklärung des Beschwerdeführers, dass er wegen Adipositas die Bauchverletzungen nicht sehen können, vermag ebenso nicht zu verfangen, denn wie aus der Bilddokumentation (Suva- act. 42) ersichtlich ist, befinden sich mehrere der Verletzungen oberhalb des Bauchnabels. Die Sicht auf diese Bauchregion war durch den adipositösen Zustand nicht eingeschränkt.

E. 3.2.3

Gemäss dem Arztbericht von Dr. C.____ vom 27. März 2023 waren die 0.1 bis 0.2 cm tiefen Bauchverletzungen verkrustet (vgl. Suva-act. 2-3). Folglich dürften die Kleider und/oder die Bettwäsche Blutspuren aufgewiesen haben, was dem Beschwerdeführer unweigerlich hätte auffallen und ihn zum Nachschauen bewegen hätte müssen. Der Umstand, dass nichts solches beschrieben wurde, ist als Indiz gegen das vom Beschwerdeführer beschriebene Ereignis zu werten.

E. 3.3

Im Weiteren ist festhalten, dass keine ärztliche Bestätigung vorliegt, aus welcher ersichtlich wäre, dass die Bauchverletzungen des Beschwerdeführers auf ein wie von ihm geltend gemachtes Ereignis zurückzuführen wären. Dr. C.____ stellte denn auch im Arztzeugnis UVG vom 20. April 2023 die Diagnose ältere, oberflächliche Kratzspuren unklaren Ursprungs am Abdomen periumbilical (vgl. Suva- act. 7-2) und führte in der Krankengeschichte am 27. März 2023 aus, dass der Beschwerdeführer schlecht einschätzbar und es komisch sei, dass er die Bauchverletzungen erst so spät bemerkt habe und erst jetzt zur ärztlichen Untersuchung komme (Suva-act. 25-4). Offensichtlich vermochten die Ereignisschilderungen des Beschwerdeführers die Ärztin nicht zu überzeugen. Am 17. Mai 2023 erklärte Dr. C.____ auf eine Anfrage der Beschwerdegegnerin hin, dass sie für das Ereignis mit den Bauchverletzungen (Schadensnummer 24.39848.23.8) nie ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis ausgestellt habe, denn es habe keine medizinische Indikation dafür bestanden. Die Erklärungen des Beschwerdeführers, dass er wegen der Bauchverletzungen nicht arbeitsfähig sei (vgl. Ausführungen des Beschwerdeführers vom 18. April 2023, Suva-act. 4, und vom 21. April 2023, Suva-act. 10-2), sind, da nicht durch ärztlich Zeugnisse belegt, rein subjektive Einschätzungen des Beschwerdeführers.

E. 3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zumindest nicht im erforderlichen Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwiesen ist, dass dem Beschwerdeführer die Bauchverletzungen durch Fremdeinwirkung während seines Aufenthaltes in D.____ zugefügt worden sind.

E. 4

Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Bauchverletzungen des Beschwerdeführers die Folge einer Fremdeinwirkung wären, ergibt sich – wie die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid zutreffend darlegte – weder ein Anspruch auf Taggelder noch auf die Übernahme von (allfälligen) UV 2023/69 9/11

Behandlungskosten über den von der Beschwerdegegnerin festgelegten Leistungseinstellungszeitpunkt (12. April 2023) hinaus.

E. 4.1

So erklärte Dr. C.____ im Arztzeugnis UVG vom 20. April 2023, dass die ärztliche Behandlung der Bauchverletzungen des Beschwerdeführers am 30. März 2023 abgeschlossen werden konnte. Als noch erforderlich wurden genannt, die Hautpflege sowie die Beobachtung der Bauchverletzungen hinsichtlich des Vorliegens von Infektionszeichen. Sollten solche festgestellt werden, sei eine Wiedervorstellung angezeigt (vgl. Suva-act. 7). Im E-Mail vom 8. Mai 2023 führte Dr. C.____ aus, dass der Beschwerdeführer letztmals am 12. April 2023 wegen der Bauchverletzungen bei ihr in Behandlung gewesen sei. Die Behandlung sei somit per 12. April 2023 beendet worden. Der Beschwerdeführer sei wegen anderer Krankheitsbildern noch bei ihr in Behandlung (vgl. Suva-act. 24, siehe dazu die Krankheitsgeschichte des Beschwerdeführers, Suva-act. 25; die Medikationspläne entsprechen auch nicht denjenigen von Bauchverletzungen, Suva-act. 35-4 ff.).

E. 4.2

Gemäss dem Unfallschein UVG vom 12. April 2023, dem Arztzeugnis UVG vom 20. April 2023 sowie dem E-Mail vom 17. Mai 2023 bescheinigte Dr. C.____ dem Beschwerdeführer wegen der Bauchverletzungen nie eine AUF (Suva-act. 7, 29 und 56). Der Beschwerdeführer begründet seinen Anspruch auf Unfalltaggelder gestützt auf die von Dr. C.____ ausgestellten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse vom 23. Mai und 26. Oktober 2023 (100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 23. bis 28. Mai 2023 bzw. 30. März bis 22. Mai 2023, Suva-act. 36 und act. G1.3.1). In diesen ärztlichen Bescheinigungen wird als Arbeitsunfähigkeitsgrund Krankheit und nicht Unfall genannt. Da der Beschwerdeführer – trotz der diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2023 – im Verfahren weder Arztberichte noch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsatteste wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit und/oder Behandlungsbedürftigkeit (über den 12. April 2023 hinaus) einreichte und sich auch aus den Akten keine Indizien für eine unfallbedingte AUF ergeben, besteht von vornherein kein Anspruch auf Unfallversicherungsleistungen wie die vom Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin geforderten Unfalltaggelder.

E. 5.1

Die Beschwerde vom 24. November 2023 ist somit abzuweisen.

E. 5.2

Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (vgl. dazu Art. 61 lit. fbis ATSG). UV 2023/69 10/11

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. UV 2023/69 11/11